

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenwerder

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 „Gebühren“ der Friedhofsordnung vom 03/11/2025 hat der Kirchenvorstand der **Ev. luth. Kirchengemeinde Bodenwerder** für den Friedhof in Bodenwerder am 03/11/2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 „Gebührentarif“ aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührentschuldner oder die Gebührentschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre:	600,00 €
b) Für Personen bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre:	300,00 €
2. Wahlgrabstätte:	
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle:	900,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle:	30,00 €
3. Weitere Grabstätten:	
a) Einzelgrabstätte unter dem grünen Rasen:	1.200,00 €
b) Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen:	600,00 €
c) Urnengrabstätte am Rosenbeet:	1.200,00 €
d) Urnengrabstätte am Ruhebaum:	1.000,00 €
4. Urnenreihengrabstätte:	
Für 20 Jahre:	500,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte:	
a) Für 20 Jahre - je Grabstelle:	700,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle:	35,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 „Allgemeines“ der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß den Nummern Nummer 2b oder 5b zur Anpassung an die neue Ruhezeit

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 „Wahlgräber“ der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach den Nummern 2b oder 5b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde und der Abfallbeseitigung während der gesamten Ruhezeit:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | |
| a) 80 – 120 cm: | 320,00 € |
| b) Ab 120 cm: | 600,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | 300,00 € |

III. Gebühren für die vorzeitige Einebnung:

Gemäß § 20 „Vorzeitige Einebnung“ der Friedhofsordnung.

- | | |
|--|---------|
| 1. eines Einzelgrabes, je Jahr | 25,00 € |
| 2. eines Wahlgrabes mit zwei Stellen, je Jahr | 50,00 € |
| 3. eines Urneneinzelgrabes, je Jahr | 15,00 € |
| 4. eines Urnenwahlgrabes mit zwei Stellen, je Jahr | 20,00 € |

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 72,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 22,00 € |
| 3. Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag: | 50,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 100,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 21. Dezember 2016 außer Kraft.

Bodenwerder
Hemeringen, den 03.11.2025

Der Kirchenvorstand:



Kögs
Vorsitzende/r:

H. Hemmer
Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:
Hameln, den
Im Auftrag

L. S.

Schoppe-Holzapfel
(Amtsleitung)

**EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS HOLZMINDEN-BODENWERDER
- DER KIRCHENKREISVORSTAND -**

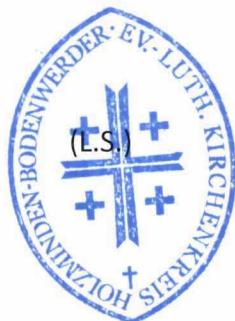
GENEHMIGUNG

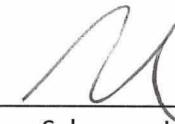
Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenwerder hat am 03.11.2025 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Bodenwerder beschlossen.

Den Beschluss und die Friedhofsordnung genehmigen wir gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung.

Hameln, den 18. November 2025

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag:





Schoppe-Holzapfel
(Kirchenrätin)